

Reglement Sektion T



Alias – Studierende der ZHAW

01.07.2022

- Art. 5**
Bezugsperson
- ⁴ Ein verhindertes Sektionsratmitglied hat sich mindestens 48 Stunden vorher abzumelden und in der Regel eine Ersatzperson zu finden, welches in der Sitzung vertritt.
- Pro Studiengang wird ein Sektionsratmitglied als Bezugsperson bestimmt, welche als erste Ansprechperson gilt für den gesamten Studiengang. Die Bezugsperson wird unter den Sektionsratmitgliedern intern bestimmt. Die Studiengangleitung wird bei der Ernennung der Bezugsperson miteinbezogen.

2.2 Sektionsvorstand

- Art. 6**
Anzahl Sitze
- Der Sektionsvorstand setzt sich aus mindestens drei Sektionsratsmitgliedern zusammen (vgl. Modellreglement Sektionen Art. 9 Abs. 1).
- Art. 7**
Aufgaben
- ¹ Der Sektionsvorstand leitet und organisiert die Sektion und vertritt die Interessen der Studierenden im Departement. Er übernimmt sämtliche Aufgaben innerhalb des Departementes, die aufgrund von Statuten oder Reglementen nicht einer anderen Organisationseinheit vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben wenn nötig intern oder extern zu delegieren.
- ³ Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verträge zu unterzeichnen, deren Laufzeit über eine Amtsperiode hinausreichen, ausgenommen es liegt ein Studierendenratsbeschluss vor.
- ⁴ Der Sektionsvorstand informiert den Alias Vorstand über laufende Verträge.
- Art. 8**
Sitzungen
- ¹ In mindestens drei Sitzungen pro Semester hat sich der Sektionsrat zu beraten und sich den definierten Aufgaben zu widmen.
- ² Die Sitzungstermine sind falls möglich vor dem Start eines Semesters zu definieren.
- ³ Ein verhindertes Sektionsvorstandsmitglied hat sich mindestens 24 Stunden vorher abzumelden.

2.3 Kommissionen innerhalb der Sektion

- Art. 9**
Weiteres
- ¹ Kommissionen innerhalb der Sektion können dem Sektionsvorstand vorgeschlagen werden, dieser befasst sich mit allen Argumenten des für und gegens. Neue Kommissionen werden ordentlich in der Sektionsratsitzung traktandiert. Der Sektionsvorstand unterstützt die Kommission in deren Gründung und deren Arbeit sofern Nötig.
 - ² Kommissionen innerhalb der Sektion unterstehen dem Sektionsvorstand.
 - ³ Eine Zusammenarbeit mit den bestehenden Kommissionen (NaKt, Diversity, Internationales, etc.) auf ZHAW Ebene für Departements spezifische Kollaborationen werden durch den Sektionsvorstand gefördert.

2.4 Sitzungen

2.4.1 Sektionsvorstand

- Art. 10**
Abweichende
Frequenz
- Der Sektionsvorstand behält es sich vor, weitere Sitzungen einzuberufen, sofern diese aufgrund eines Themas notwendig sind.

2.4.2 Sektionsrat

- Art. 11**
Abweichende
Frequenz
- Der Sektionsrat hat die Möglichkeit, weitere Sitzungen einzuberufen, sofern diese aufgrund eines Themas notwendig sind.

2.4.3 Austausch Departements- und Studiengangsleitung

- Art. 12**
Frequenz
- Das Sektionspräsidium hält mindestens einmal pro Semester eine Sitzung mit der Departementsleitung ab. Das Sektionspräsidium wird durch die Departementsleitung eingeladen, welche diese Sitzung organisiert. Bei Bedarf organisiert das Sektionspräsidium weitere Sitzungen mit der Departementsleitung.
- Art. 13**
Ansprechperson
- Das Sektionspräsidium ist die erste Anlaufstelle für die Departementsleitung bei Anliegen.

Art. 14
Frequenz

Die bestimmte Bezugsperson pro Studiengang trifft sich mindestens einmal pro Semester für eine Austauschsitzung mit der Studiengangleitung. Die Austauschsitzung wird von der Bezugsperson initiiert. Bei Bedarf organisiert die Bezugsperson weitere Sitzungen mit der Studiengangleitung. Beim Austausch zwischen der Bezugsperson und der Studiengangleitung handelt es sich explizit um klassenübergreifende Themen.

2.5 Finanzen

Art. 15
Allgemeines

- ¹ Das Sektionsquästoriatsamt ist mit der Aufsicht der Finanzen beauftragt.
- ² Rechnungsbeträge bis CHF 1'000 müssen vom Sektionsvorstand genehmigt und visiert werden.

Art. 16
Budget

- ¹ Das Budget für die Sektion wird durch den Sektionsrat genehmigt.
- ² Die einzelnen Studiengänge können ihr Budget für gemeinsame Events zusammenlegen.
- ³ Der Sektionsvorstand entscheidet über die Bewilligung der zur Verfügung stehenden Mittel für Anlässe und Anschaffungen.
- ⁴ Falls ein Studiengang nicht im Sektionsrat vertreten ist, darf das Budget von den anderen Studiengängen verwendet werden.

3 Inkrafttreten

Art. 17 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Sektionsvorstand T und die Genehmigung durch die Departementsleitung des Departementes T der ZHAW per 1. Juli 2022 in Kraft.
Schlussbestimmung

Genehmigt durch die Departementsleitung Departement T der ZHAW: 17. Juni 2022.